



Legende

Festsetzungen

Grenze Ergänzungsatzung

Textliche Festsetzung

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Befestigung von Flächen für Zufahrten und Stellplätze sowie Nebenanlagen ist nur mit wasser-durchlässigen Materialien zulässig.

2. Anpflanzen von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im Satzungsgebiet sind für die Versiegelung von Boden folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen: Für die Versiegelung von Flächen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen flächige Pflanzungen mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen im Verhältnis 1 : 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bis zu einem Anteil von 50 % kann anstelle von flächigen Pflanzungen die Pflanzung heimischer Laubbäume und/oder hochstämmiger Obstbäume erfolgen. Dabei ist ein Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm je angefangene 50 m² Versiegelungsfläche zu pflanzen. Für teilversiegelte Flächen kann der Umfang der Ersatzpflanzungen um 50 % reduziert werden.

Hinweis:

Für die Ersatzpflanzungen ist bei der Planzenauswahl der Erlass für gebietsheimische Gehölze zu beachten.

2. Nachrichtliche Darstellungen

Grenze der rechtskräftigen Innerebereichs-atzung
 Gebäudebestand gemäß ALKIS
 Flurgrenze

Verfahrensvermerke

Die Satzung nach §34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB wurde am **06.10.20** durch die Gemeindevertretung gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

23. 10. 2020

(Datum/Siegel)



Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungsatzung) wird hiermit ausgefertigt.

23. 10. 2020

(Datum/Siegel)



Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Satzung ist am **25.11.20, Ausg. Nr. M** im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

26. 11. 2020

(Datum/Siegel)



Bürgermeister

Hinweise

Bei künftigen Vorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungsfläche, die den Abriss oder den Umbau vorhandener Gebäudeteile oder die Fällung von Bäumen betreffen, ist die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren oder bei baurechtlicher Genehmigungsfreiheit direkt zu beteiligen. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet dann fachlich über ggf. notwendige Ausnahme- oder Befreiungssachverhalte des gesetzlichen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) direkt oder teilt diese der Konzentrierenden Behörde (z. B. untere Bauaufsichtsbehörde) zur Übernahme der Entscheidung und der damit verbundenen Auflagen in den Endbescheid (z. B. Baugenehmigung) mit.

Gemeinde Bestensee
Ortsteil Pätz



Ergänzungsatzung Pätzer Friedensstraße
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Satzung 06.10.2020

M 1 : 1.000

Planverfasser:
DUBROW GmbH, Unter den Eichen 1, 15741 Bestensee

Bearbeiter: Bastian Hirschfelder
Tel. 033763 63162, Fax 033763 63139, Mail: dubrowplanung@aol.com

Plangrundlage: Auszug aus dem ALKIS Stand 03.09.2019